

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Landwirtschaft Aargau

EINSATZ VON STICKSTOFF- UND PHOSPHORREDUZIERTEM FUTTER
Gültig ab April 2024

Geltungsbereich

Basis bilden das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) Art. 14, der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) Art. 22 und die "[Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz](#)" (NPr-Futter) sowie die "[Wegleitung Suisse Bilanz](#)" (jeweils aktuelle Version) des Bundesamts für Landwirtschaft.

Anmeldetermin

Tierhaltungsbetriebe, welche neu NPr-Futter anrechnen oder einen Variantenwechsel vornehmen wollen, müssen im Rahmen der Anmeldung Direktzahlungsarten und ÖLN die entsprechenden Kategorien für das Folgejahr anmelden respektive bestätigen. Nach Abschluss der Strukturdatenerhebung ist gegen eine Gebühr von Fr. 100.- ein Variantenwechsel bis am 30. April möglich. Eine verspätete Neuanschuldung ist bis zum 31. August des laufenden Jahres unter Kostenfolge (Gebühr von Fr. 100.–) möglich. Die entsprechende Meldung hat schriftlich per E-Mail an stefan.gebert@ag.ch zu erfolgen.

Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Tierhaltungsbetrieb, dass er nur Futtermittel von Futterlieferanten bezieht, welche mit Landwirtschaft Aargau eine Vereinbarung abgeschlossen haben. Die Liste der Futtermittelieferanten ist unter www.ag.ch/landwirtschaft aufgeschaltet.

Mastpouletsbetriebe mit einem Durchschnittsbestand ab 3'000 Poulets müssen den Nährstoffanfall mit der Import-Exportbilanz berechnen.

Berechnungsperiode

Das Abschlussdatum der Berechnungen muss zwischen dem **1. April und dem 31. August** liegen. Die Berechnungen werden im Kalenderjahr des Abschlussdatums in die entsprechende Suisse-Bilanz eingerechnet. Die Aufzeichnungen müssen mindestens über 10 Monate erfolgen, damit die NPr-Berechnung abgeschlossen werden kann. Die Berechnungen müssen jeweils ohne Unterbruch vom Abschlussdatum des Vorjahres fortgesetzt werden (Bsp: Abschluss Vorjahr 31. Juli, Beginn 1. August). Neueinsteiger müssen mit den Berechnungen im ersten Jahr am 1. Januar beginnen. In diesem Fall reicht ausnahmsweise eine Aufzeichnungsdauer von 6 Monaten. Die Berechnung hat jeweils mit der am Beginn der Berechnungsperiode vorliegenden aktuellsten, oder jüngeren Version der Berechnungsdatei zu erfolgen (Download unter [Link BLW](#) => Weiterführende Informationen => Rechtliche Grundlagen).

Aufzeichnung

Die Aufzeichnungen sind gemäss den "Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz" durch den Tierhalter laufend zu führen. Bei einer Kontrolle sind diese vorzulegen und auf Verlangen ist Einsicht in die Originalbelege (Buchhaltungsbelege und Begleitdokumente) der entsprechenden Tierkategorie zu gewähren. Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnungen und Unterlagen führen zu Kürzungen bei den Direktzahlungen. Bei ÖLN-Betrieben sind diese Aufzeichnungen Bestandteil der ÖLN-Aufzeichnungen und entsprechend zu handhaben. Der Tierhalter ist verpflichtet, die Aufzeichnungen mindestens 6 Jahre aufzubewahren.

Deklaration TS Gehalt der Schotte

Unter Angabe der Herkunft (Produzent) kann bei Schotte von Emmentaler-Käsereien ein TS-Gehalt von 5.5 % anstelle des Standardwertes von 6 % deklariert werden.

Weitere Abweichungen von der Norm können nur akzeptiert werden, wenn sie plausibel und während der Abrechnungsperiode durch mindestens vier Analysen des Produzenten belegt werden. Die Proben müssen quartalweise erhoben und in einem nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Labor analysiert werden.

Deklaration Gehalte Einzelfuttermittel

Für die Deklaration der Gehalte der Einzelfuttermittel sind die Durchschnittsgehalte gemäss dem Merkblatt Futtermittelliste für NPr (unter www.lawa.lu.ch) zu verwenden. Weitere Einzelprodukte oder abweichende Werte können gemäss Analyse oder mit Bestätigung des Lieferanten berücksichtigt werden.

Grundfuttermittelverzehr bei Zuchtschweinen

Wird bei den Zuchtschweinen in der Suisse-Bilanz ein Grundfuttermittelverzehr geltend gemacht, der 0.5 dt TS pro Platz und Jahr übersteigt, ist zwingend die Variante Import-Exportbilanz zu verwenden und der effektive Verzehr anzugeben, maximal jedoch pro Zuchtschweineplatz 6.5 dt TS und pro Galtsauenplatz 9.0 dt TS pro Jahr.

Tierhaltungsbetriebe als eigener Futtermischer

Wird das Futter auf dem Tierhaltungsbetrieb selber gemahlen und/oder gemischt, so hat der Tierhalter auch die Anforderungen des Futterlieferanten gemäss den "Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz" zu erfüllen. Selbstmischer müssen zwingend eine Import-Exportbilanz einreichen.

NPr-Futter und Hofdüngerverschiebungen

Hofdüngerverschiebungen müssen in HODUFLU (www.agate.ch) mit betriebsspezifischen Gehalten je m³ deklariert werden. Bei einem Wechsel der Variante oder des Fütterungsregimes ändern auch die Nährstoffgehalte der Hofdünger.

Elektronische Einreichung zwingend

Die NPr-Berechnung sowie dazugehörige Unterlagen sind einzelbetrieblich durch den Rechner ausschliesslich per E-Mail an npr@ag.ch einzureichen. Die NPr-Berechnung muss als Excel-Datei eingereicht werden. Der Tierhalter muss eine Kopie der eingereichten NPr-Berechnung in elektronischer Form oder in Papierform erhalten. Der Rechner bestätigt den Versand der Kopie der eingereichten NPr-Berechnung an den Tierhalter schriftlich (im eingereichten E-Mail). Die Unterzeichnung der eingereichten Dokumente durch den Tierhalter ist in diesem Fall nicht notwendig.

Folgende Punkte sind bei der Einreichung weiter zu beachten:

- ❖ Futtermittelnummer muss mit den Angaben in der Futtermittelliste vollumfänglich übereinstimmen
- ❖ Futtermittelnummer muss in erster Spalte erfasst werden. Die Futtermittelbezeichnung kann fakultativ in den nachfolgenden Spalten erfasst werden.

Eingabefrist

Die NPr-Berechnungen sind bis spätestens am 30. September des Beitragsjahres einzureichen.

Kontrollstelle NPr-Futter und Kostenverrechnung

Die Kontrollstelle für NPr-Futter ist Landwirtschaft Aargau. Die Kosten der Kontrollstelle werden den Tierhaltern verrechnet. Jedem Tierhalter mit NPr-Futtereinsatz Variante "Lineare Korrektur" oder "Import-Exportbilanz" wird jährlich eine Pauschale für Administration und Kontrolle von Fr. 60.– im Rahmen der Beitragszahlung verrechnet oder Fr. 80.- in Rechnung gestellt. Verspätet eingereichte Neuanmeldungen, Variantenwechsel oder Unterlagen sowie zusätzlicher Aufwand, welcher durch mangelhafte bzw. fehlerhafte Unterlagen entsteht (z. B. zweite Berechnung nötig) werden unter zusätzlicher Kostenfolge von Fr. 100.– bis 200.– bearbeitet, sofern diese für das betreffende Jahr noch anerkannt werden können.

Unterstützung bei Fragen und Problemen

Stefan Gebert 062 835 27 79 stefan.gebert@ag.ch

Erich Huwiler 062 835 28 42 erich.huwiler@ag.ch